



VEREINSSATZUNG¹

des SV 1927 Schönstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 1. Januar 1927 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein 1927 Schönstadt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schönstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg a. d. Lahn eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung in der jeweiligen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Jugendpflege nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
- 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist Mitglied:
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V.,
 - b) des jeweils zuständigen Landesfachverbandes,
 - c) des jeweiligen Spitzenverbandes.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Marburg a. d. Lahn.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf das generische Maskulin zurückgegriffen. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- 4.1 Die Farben des Vereins sind: Schwarz-Weiß.
- 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- 4.3 Als Auszeichnungen werden besonders Vereinsnadeln verliehen. Für 15-jährige Mitgliedschaft erhält ein Mitglied die bronzene Vereinsnadel, für 25-jährige Mitgliedschaft die silberne Vereinsnadel, für 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel.
- Bei 50-jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied einen Ehrenbrief und wird zum Ehrenmitglied ernannt. Ehrenmitglieder bezahlen nach Vollendung des 65. Lebensjahres den halben Mitgliedsbeitrag.
- Über die Verleihung von Auszeichnungen aus besonderen Anlass entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Die Verleihung von Vereinsnadeln, Vereinsehrennadeln sowie Auszeichnungen aus besonderen Anlässen ist nicht an die Dauer der Mitgliedschaft gebunden.
- 4.5 Langjährige ehrenamtliche Vorstandstätigkeit soll besonders gewürdigt werden. Bei mindestens 20-jähriger Vorstandstätigkeit kann die Bezeichnung „Vorstandsmitglied ehrenhalber“ verliehen werden. Ehrenvorstandsmitglieder können den Verein bei repräsentativen Veranstaltungen vertreten und an Vorstandssitzungen (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein hat:
- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
- 5.2 Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a und b.
- 5.3 Der Auftrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 5.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann diese Befugnis widerruflich auf Abteilungsleiter übertragen. Die Aufnahmeentscheidung des Vorstandes bleibt durch Übertragung unberührt.
- 5.5 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 5.6 Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Ausschluss:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunde usw. müssen dem Vorstand abgegeben werden.

5.7 Ein Mitglied kann sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen.

§ 6

Mitgliedschaftsrechte

- 6.1 Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können Anträge stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar (Eine Ausnahme bildet der Gesamtjugendsprecher der mit 16 Jahren gewählt werden kann).
- 6.2 Alle Mitglieder haben das Recht sämtliche durch den Verein bereitgestellten Einrichtungen zu benutzen.
- 6.3 Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organ oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 7

Pflichten eines Mitgliedes

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) dem Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und eine evtl. Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem 1. Kassierer,
- e) dem 2. Kassierer,
- f) dem 1. Schriftführer,
- g) dem 2. Schriftführer,
- h) dem Vereinsbeauftragten,
- i) dem Liegenschaftsbeauftragten.

10.2 Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne der § 26 BGB).

10.3 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

10.4 Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

10.5 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand andere Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben beauftragen. In der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hat sodann Ergänzungswahl zu erfolgen.

10.6 Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

10.7 Der Vorstand darf Geschäftsabschlüsse bis EUR 5.000, -- tätigen. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

- 10.8 Der Vorstand beruft pro Quartal eine Abteilungsleitersitzung ein. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen sind vertraulich. Der Gesamtjugendsprecher ist zu den Abteilungsleitersitzungen einzuladen.
- 10.9 Die Abteilungsleiter organisieren ihren sportlichen Betrieb im Einvernehmen mit dem Vorstand selbständig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 11.2 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher öffentlich, u.a. durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins, bekannt gemacht werden. Sie hat die Tagesordnung zu enthalten.
- 11.3 Die Tagesordnung soll enthalten:
- a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Berichte der Abteilungsleiter und des Gesamtjugendsprechers,
 - c) den Bericht des Kassenwartes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Neuwahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Anträge,
 - i) Verschiedenes.
- 11.4 Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 11.5 Über die Versammlung ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 11.6 Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 11.7, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 11.7 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 11.8 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.
- 11.9 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

§ 12 Kassenprüfer

12.1 Den Kassenprüfern, die für 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 13 Ausschüsse

13.1 Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 14 Abteilungen

- 14.1 Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Gründungen von Abteilungen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
- 14.2 Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter und 2 Stellvertreter, die alle 2 Jahre zeitlich vor der Mitgliederversammlung (Vorstandswahl) von den Mitgliedern der Abteilung gewählt werden, geleitet. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Abteilungsleiter sein. Der Vorstand ist zu diesen Sitzungen einzuladen.
- 14.3 Der Abteilungsleiter vertritt den Verein in allen sport- und spieltechnischen Angelegenheiten seiner Abteilung.
- 14.4 Der Abteilungsleiter kann andere Mitglieder der Abteilung zur Mitarbeit heranziehen.
- 14.5 Anträge der einzelnen Abteilungen sind direkt vom Abteilungsleiter oder seinen Stellvertretern an den Vorstand zu richten.

§ 15 Jugendausschuss

- 15.1 Der Jugendausschuss besteht aus den Jugendsprechern, die von den Jugendlichen der einzelnen Abteilungen gewählt werden. Er vertritt vornehmlich die Interessen der jugendlichen Mitglieder.
- 15.2 Der Jugendausschuss wählt den Gesamtjugendsprecher. Die vorstehenden Bestimmungen über Wahlen finden sinngemäße Anwendung.
- 15.3 Der Gesamtjugendsprecher vertritt den Verein im Einvernehmen mit dem Vorstand in allen Jugendfragen gegenüber der Gemeinde oder ähnlichen Institutionen.
- 15.4 Der Gesamtjugendsprecher kann einzelne Aufgaben auf Jugendsprecher unter Beachtung von Ziffer 15.3 übertragen.
- 15.5 Die sportspezifische Arbeit findet in den entsprechenden Abteilungen statt.
- 15.6 Die Jugendsprecher sowie der Gesamtjugendsprecher können bis zum 25. Lebensjahr gewählt werden.

§ 16 Haftung

16.1 Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 17 Auflösung

17.1 Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

17.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz im Verein

18.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

18.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

18.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

18.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am

2. März 2019

in Kraft.

Schönstadt, den 2. März 2019